



# HESSISCHER LANDTAG

19. 12. 2012

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Faeser, Franz, Gnadt und Rudolph (SPD) vom 13.09.2012**

**betreffend Löschmittelbeschaffung bei der hessischen Polizei**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Im Juli dieses Jahres soll es eine Ausschreibung der hessischen Polizei zur Beschaffung von Löschsprays gegeben haben, die in Oberschenkelholster der Polizei getragen werden sollen. Im Rahmen der näheren Spezifizierung soll in der Ausschreibung ausdrücklich darauf abgestellt worden sein, dass die Löschsprays ein AFFF-(aqueous film forming foam)-Löschmittel enthalten sollten.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Die Ausschreibung AO437-2012-0129 des Hessischen Competence Centers (HCC), auf die hier Bezug genommen wird, beschreibt im Leistungsverzeichnis für die Lieferleistung u.a.: "Das Löschspray mit Löschschaum (AFFF) gegen Entstehungsbrände muss die Brandklassen A und B mit einem Löschvermögen von 5A und 21B erfüllen."

AFFF ist dabei die (englische) Abkürzung für "Aqueous Film-Forming Foam", zu Deutsch wasserfilmbildender Schaum. "AFFF" ist **also kein** bestimmter Stoff oder Zusatzstoff, sondern beschreibt eine gewünschte Eigenschaft des Löschmittels. Wie diese gewünschte Eigenschaft des Löschmittels unter Beachtung geltender Vorschriften erreicht wird, bleibt grundsätzlich der Gestaltungsfreiheit der Anbieter im Rahmen des Wettbewerbs vorbehalten. Es wird bzw. wurde für die Polizei nicht ein bestimmtes Löschmittel oder ein Löschmittel mit einem bestimmten Zusatzstoff ausgeschrieben, sondern es wurden die gewünschten und für den vorgesehenen Einsatzzweck als optimal angesehenen Eigenschaften beschrieben.

Der vorgesehene Einsatzzweck der ausgeschriebenen Löschsprays ist das schnellstmögliche Ablöschen von Menschen, die aufgrund von Angriffen oder Unfällen mit brennbaren Flüssigkeiten in Kontakt und in Brand geraten sind. Für derartige Brandfälle sind wasserfilmbildende Schaummittel (derzeit) alternativlos das Mittel der ersten Wahl.

Zur angesprochenen Verwendung von Fluortensiden ist noch das Folgende hinzuzufügen:

Bei den Perfluorierten Tensiden handelt es sich um eine Untergruppe der Kohlenwasserstoffe. Neben den kurzkettigen, gasförmigen Fluor-Chlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Fluorkohlenwasserstoffen (FKW), die als umweltschädigend einzustufen sind, gehören auch langkettige, feste Fluorpolymere, z.B. Teflon, und fluorierte Polymere, z.B. Imprägniermittel, zu den Perfluorierten Tensiden. Die Substanzen der fluororganischen Verbindungen, die hier in der Kritik stehen, sind die Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) und die Perfluoroktensäure (PFOA), die weltweit am häufigsten in der Umwelt vorkommen. Sie stehen unter dem Verdacht karzinogene Wirkungen zu haben.

Wasserfilmbildende Schaumlöschmittel enthielten bis 2002 noch eine Konzentration von ca. 1 bis 6 v.H. Perfluoroktansulfonsäure (PFOS). Aufgrund der heute nachgewiesenen persistenten sowie der bio-akkumulativen Eigenschaften und der für Säugetiere toxischen Wirkung von PFOS wurden mit der Richtli-

nie 2006/122/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen stark eingeschränkt. Heute dürfen nur noch Zubereitungen mit einem Massenanteil von weniger als 0,005 v.H. verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung waren Schaumlöschmittel, die vor dem 27. Dezember 2006 hergestellt wurden. Diese durften aber nur noch bis zum 27. Juni 2011 eingesetzt werden.

Seit 2008 ist die Vermarktung PFOS-haltiger Produkte nicht mehr erlaubt. Stattdessen werden sog. Telomer-Fluortenside verwendet, die nicht mehr über die nachgewiesene Toxizität der PFOS verfügen. Da die hessische Polizei erstmals in 2010 Feuerlöscher mit wasserfilmbildendem Schaum (an Stelle von Pulverlöschern) beschaffte, dürfte somit nicht die Gefahr der Verwendung toxischer, PFOS-haltiger Produkte durch die hessische Polizei gegeben sein.

Die Richtlinie 2006/122/EG vom 12. Dezember 2006 wurde am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit der "Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen", veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 2007 (Seite 2382), erlassen am 12. Oktober 2007 - nach Zustimmung des Bundesrates -, wurde die Richtlinie 2006/122/EG in nationales Recht umgesetzt.

Im Übrigen wurde das Ausschreibungsverfahren A0437-2012-0129 am 18.09.2012 gem. § 20 EG Abs. 1 a) VOL/A) durch das Hessische Competence Center (HCC) aufgehoben, da nach der fachtechnischen Angebotsprüfung keiner der Bieter ein Angebot vorgelegt hat, das allen Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung entsprochen hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

- Frage 1. Trifft es zu, dass durch die hessische Polizei eine Ausschreibung veranlasst worden ist, mit der AFFF-haltige Löschsprays für Oberschenkelholster der Polizei beschafft werden sollten?
- Frage 2. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass es sich bei AFFF-Löschmittel um Fluortenside handelt, die gem. der EU-Richtlinie 2006/122/EG grundsätzlich nicht mehr im Verkehr gebracht werden dürfen?
- Frage 3. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass die hier in Rede stehenden Fluortenside über die Haut in den menschlichen Körper eindringen können und als krebserregend eingestuft worden sind?

Hierzu wird auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport verwiesen.

- Frage 4. Wie viele Hersteller von Löschsprays bieten Löschmittel an, die
- a) AFFF beinhalten.
  - b) kein AFFF beinhalten?

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, steht AFFF für "wasserfilmbildender Schaum", nicht für einen bestimmten Stoff. Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Herstellern und Händlern von Löschmitteln in einer unüberschaubaren Vielzahl von Varianten und Zusammensetzungen; z.B. mit wasserfilmbildenden Schäumen oder mit (nichtwasserfilmbildenden) Polymeren oder mit Proteinschäumen. Der Hessischen Landesregierung liegt daher keine vollständige und abschließende Übersicht über alle Hersteller und Löschmittelvarianten vor.

- Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die auf dem Markt erhältlichen AFFF-freien Löschspraydosen ebenfalls die im Übrigen in der Ausschreibung der Polizei enthaltenen Voraussetzungen erfüllen?

Keinem der auf die Ausschreibung des HCC eingegangenen Angebote konnte ein Zuschlag erteilt werden, da keines der Angebote die Ausschreibungskriterien erfüllte.

- Frage 6. Trifft es zu, dass unabhängig von der Beschaffungsjahresaktion der hessischen Polizei das Ministerium des Innern und für Sport öffentlich die Empfehlung heraus gegeben hat, die Verwendung von AFFF-Löschmittel nur auf besondere Schadenslagen zu begrenzen?

Es gibt verschiedene Publikationen zu der Auswahl und dem Einsatz fluorhaltiger Schaumlöschmittel, herausgegeben z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg oder das Umweltbundesamt. Diese Publikationen wur-

den nicht durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport herausgegeben, sondern von den jeweiligen Verfassern.

Frage 7. Aus welchem Grund veranlasste die Polizei die auf das gesundheitsgefährdende Löschmittel AFFF ausgerichtete und letztlich auf nur einen Anbieter beschränkte Ausschreibungsverfahren?

Wie der Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport entnommen werden kann, betraf die Ausschreibung keine bestimmten Stoffe, bzw. Zusatzstoffe, sondern beschrieb eine gewünschte Eigenschaft des Löschmittels. Im Übrigen war die Ausschreibung nicht nur auf einen Anbieter beschränkt.

Frage 8. Wie geht die Landesregierung mit dem Beschaffungsvorgang um, nachdem sie auf die besondere Gefährlichkeit von AFFF-haltigen Löschmitteln und der Möglichkeit von Alternativbeschaffungen erfahren hat?

Auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport wird verwiesen. Wie dort ausgeführt, ist die Aussage über die "besondere Gefährlichkeit von AFFF-haltigen Löschmitteln" so nicht zutreffend. Seit 2008 ist die Vermarktung Perfluoroktansulfonsäurehaltiger Produkte nicht mehr erlaubt. Als Alternative werden sog. Telomer-Fluortenside verwendet, die nicht mehr über die nachgewiesene Toxizität der Perfluoroktansulfonsäure verfügen. Für den vorgesehenen Einsatzzweck, das schnellstmögliche Ablöschen von in Brand geratenen Menschen, sind wasserfilmbildende Schäume derzeit alternativlos das Mittel der Wahl.

Wiesbaden, 19. Dezember 2012

**Boris Rhein**